

des dem sozialistischen Eigentum zu gewährenden Schutzes als auch der weiteren Selbsterziehung dieses Angeklagten in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR geboten, eine Verurteilung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von drei Jahren auszusprechen und für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflicht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten anzudrohen.

Zivilrecht

§§ 139, 282, 402 ZPO; §§ 134, 812, 817 BGB; AO über den Handel mit Gebrauchsgütern vom 8. November 1972 (GBl. H. S. 814).

1. Kann der Zeitwert einer gebrauchten Ware (hier: importierter Kassettenrecorder) nicht anhand der geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleichartiger oder vergleichbarer neuer Waren ermittelt werden, so ist er durch einen Sachverständigen festzustellen.

2. Der Grundsatz, daß das Gericht jeden von den Parteien angebotenen Beweis zu erheben hat, wenn die behaupteten Tatsachen, für deren Richtigkeit das Beweismittel angeboten wird, für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich und beweisbedürftig sind, gilt auch für den Sachverständigenbeweis.

3. Wird beim Verkauf einer beweglichen Sache ein preisrechtlich unzulässiger Preis vereinbart, so ist der Kaufvertrag nur insoweit nichtig, als er die über dem höchstzulässigen Preis liegende Preisabrede betrifft.

4. Hat der Käufer beim Kauf einer beweglichen Sache in Kenntnis der Preisvorschriften einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis gezahlt, so kann er den Überpreis nicht zurückfordern.

OG, Urteil vom 26. November 1974 — 2 Zz 22/74.

Der Verklagte war Eigentümer eines japanischen Recorders, den er für 1 500 M gebraucht gekauft hatte. Am 18. November 1972 hat er den Recorder für 1 200 M an den Kläger weiterverkauft.

Der Kläger hat vorgetragen, daß bereits im Februar und im April 1973 Reparaturen am Gerät notwendig gewesen seien. In der Reparaturwerkstatt hätten die Techniker den Wert des Recorders mit etwa 600 M angegeben. In Fachgeschäften der HO und des Konsums sei ihm erklärt worden, daß seit Oktober 1972 zwei Typen japanischer Geräte zu einem Verkaufspreis von 850 M und 900 M im Handel gewesen seien. Ein Gerät im Wert von 1 500 M sei diesen Fachleuten nicht bekannt gewesen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Typ des Recorders noch nicht im Handel war, hält der Kläger einen Verkaufspreis von 850 M für angemessen. Er hat daher beantragt, den Verklagten zu verurteilen, ihm 350 M zu zahlen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt, soweit mehr als 200 M gefordert werden. Er hat erwidert, daß er ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereit sei, 200 M an den Kläger zu zahlen. Den Preis noch weiter herabzusetzen lehne er ab, weil dieses Gerät mit den in der DDR zur Zeit im Handel befindlichen Geräten nicht vergleichbar sei.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Zahlung von 200 M verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Parteien für die Vereinbarung des Kaufpreises keine Vergleichsmaßstäbe gehabt hätten, da das Gerät bisher im Einzelhandel nicht angeboten worden sei. Unter Berücksichtigung des vom Verklagten gezahlten Kaufpreises von 1 500 M hätten sie sich auf einen Betrag von 1 200 M geeinigt. Der Einwand des Klägers, er habe sich wegen des schnellen Vertragsabschlusses nicht genügend über den Preis orientieren können, sei unbeachtlich. Da Festpreise für derartige Geräte nicht be-

stünden, sei auch keine Nichtigkeit des Kaufvertrags gegeben. Etwaige Minderungsansprüche seien mit 200 M abgegolten.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend weist der Kassationsantrag darauf hin, daß der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit keine Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 459 ff. BGB geltend gemacht hat, sondern die Rückzahlung eines über den höchstzulässigen Preis gezahlten Überpreises fordert. Dem ist das Kreisgericht nicht genügend nachgegangen, weil es der Auffassung ist, daß Festpreise für derartige Gegenstände nicht bestünden. Dabei hat es die PreisAO Nr. 845 — AO über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — vom 18. November 1957 (GBl. I S. 619) übersehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags gültig war (jetzt gilt die AO über den Handel mit Gebrauchsgütern vom 8. November 1972 [GBl. II S. 814]). In dieser PreisAO Nr. 845 ist festgelegt, daß für gebrauchte Konsumgüter höchstens Preise gefordert, versprochen, gewährt oder angenommen werden dürfen, die dem Zeitwert der gebrauchten Konsumgüter entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderungen. Dabei dürfen 90 Prozent des Neuwertes nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 1 der PreisAO). Nach § 3 Abs. 2 dieser AO bilden die zur Zeit des Kaufs oder Verkaufs als Gebrauchsgüter auf Grund von Rechtsvorschriften geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleichartiger oder vergleichbarer neuer Waren die Grundlage für die Errechnung der Preise gebrauchter Konsumgüter.

Es wäre also Aufgabe des Kreisgerichts gewesen, den Zeitwert des Recorders beim Verkauf festzustellen. Der Kläger hat darauf hingewiesen, daß ihm in Fachgeschäften des staatlichen Handels und in Reparaturwerkstätten ein ungefährender Wert des Recorders von 600 M genannt wurde. Bereits in der Klageschrift hat er die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Zwecke der Ermittlung des Zeitwertes des Gerätes beantragt. Dem hat das Kreisgericht fehlerhafterweise nicht entsprochen. Das Oberste Gericht hat mehrfach hervorgehoben, daß das Gericht — unabhängig von der ihm aus eigener Initiative obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts — jeden von den Parteien angebotenen Beweis zu erheben hat, wenn die von ihnen behaupteten Tatsachen, für deren Richtigkeit das Beweismittel angeboten wird, für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich und beweisbedürftig sind (vgl. u. a. OG, Urteil vom 13. September 1960 — 2 Uz 1/60 — [OGZ Bd. 8 S. 190]; OG, Urteil vom 8. November 1974 — 2 Zz 18/74 — 1*/). Das gilt auch für die dem Gericht durch einen Sachverständigen zu vermittelnde Sachkunde.

Der Verklagte hat ausgeführt, er habe dem Kläger außer dem Recorder noch Kassetten, ein Spezialmikrofon mit Stoptaste und einen Ohrhörer mitverkauft. Darüber werden in der neuen Verhandlung Feststellungen zu treffen sein. Danach ist ein Sachverständiger mit der Ermittlung des Wertes des Gerätes einschließlich etwa mitverkauften Zubehörs zur Zeit des Verkaufs zu beauftragen. Sollte sich dabei ergeben, daß der den Höchstpreis darstellende Zeitwert unter 850 M lag, so ist der Kläger auf die Möglichkeit der Erweiterung seines Klageantrags hinzuweisen (§ 139 Abs. 1 ZPO).

Bei der rechtlichen Beurteilung des "alles wird das Kreisgericht auch zu beachten haben, daß eine preisrechtlich unzulässige Preisvereinbarung bei Rechts-

*/ Das Urteil ist in NJ 1975 S. 89 veröffentlicht. — D. Bed.